

4. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung des Amtes Leezen

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein (AO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschlussfassung des Amtsausschusses vom 10.07.2008 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Segeberg folgende 4. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung des Amtes Leezen vom 05. September 2003 erlassen:

Artikel I

§ 8 – **Ausschüsse** – : Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 10 a AO werden gebildet:

a.) Finanz- und Personalausschuss

Zusammensetzung: 7 Amtsausschussmitglieder

Aufgabengebiet: Finanzwesen, Vorbereitung der Haushaltsatzung mit Anlagen, Vorbereitung der Stellungnahmen zu Prüfungsberichten, Grundstücksangelegenheiten, Personalangelegenheiten

b.) Maßnahmenausschuss

Zusammensetzung 9 Mitglieder, davon 2 Bürgerinnen oder Bürger, die der Gemeindevertretung einer amtsangehörigen Gemeinde angehören oder angehören können

Aufgabengebiet Betreuung des Schulzentrums Leezen einschließlich Volkshochschulwesen, Nutzung der eigenen Sporteinrichtungen,

Hoch- und Tiefbauvorhaben des Amtes und der Gemeinden, soweit nach § 5 AO übertragen

c.) Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung

Zusammensetzung 3 Amtsausschussmitglieder

Aufgabengebiet Prüfung der Jahresrechnung

d.) Klärwerksausschuss

Zusammensetzung

5 Mitglieder aus den Gemeinden Bebensee, Groß Niendorf, Leezen und Neversdorf, davon sollte je 1 Mitglied den Gemeinden Bebensee, Groß Niendorf und Neversdorf sowie 2 Mitglieder der Gemeinde Leezen angehören

Aufgabengebiet

Angelegenheiten des Klärwerkes Neversdorf mit den dazugehörigen Abwassereinrichtungen in den Gemeinden Bebensee, Groß Niendorf, Leezen und Neversdorf

- (2) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 10 a Abs. 4 AO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.
- (3) Der Klärwerksausschuss entscheidet im Rahmen seines Aufgabengebietes nach Abs. 1 Buchstabe d.) über Auftragsvergaben.
- (4) Für den Klärwerksausschuss wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter für jedes Ausschussmitglied für den Verhinderungsfall gewählt. Die Stellvertretenden sollen der jeweiligen Gemeindevertretung angehören oder angehören können.

Artikel II – Inkrafttreten

1. Die 4. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung des Amtes Leezen tritt am 10. Juli 2008 in Kraft.
2. Die Genehmigung nach § 24 a Amtsordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Segeberg vom 18.08.2008 erteilt.

Leezen, den 26. August 2008

L.S.

gez. J. Hildebrandt-Möller
Amtsvorsteher